**Beauftragung zur „befähigten Person – Explosionsgefährdungen“**

|  |  |
| --- | --- |
| **Angaben zur Person** | |
| **Vorname, Name:** |  |
| **Abteilung:** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortungsbereich** | |
| **Aufgaben:** |  |

Im Rahmen dieser Beauftragung zur befähigten Person kann Herr       aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung nachstehend ausgeführte Prüfungen durchführen:

| **Zulässige Tätigkeiten** | |
| --- | --- |
|  | Befähigte Person für die Prüfungen von Arbeitsmitteln und Prüfungen der Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung. |
|  | Befähigte Person für die Prüfungen nach Instandsetzung nach Anhang 2 Abs. 3, Nr. 4.2 BetrSichV mit behördlicher Anerkennung. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die zur Prüfung befähigten Personen über die für die Prüfaufgabe erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügen. |
|  | Befähigte Person für die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Anhang 2 Abs. 3, Nr. 4.1 BetrSichV und die Wiederkehrende Prüfung der Explosionssicherheit nach Anhang 2 Abs. 3, Nr. 5.1 BetrSichV |

Hiermit wird Herr       durch den Unternehmer, Herrn     , zur befähigten Person für die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln beauftragt.

**Grundlagen der Beauftragung:**

* § 9 OWiG
* § 13 ArbSchG
* § 13 DGUV Vorschrift 1
* § 2 BetrSichV
* Anhang 2 BetrSichV
* TRBS 1203

Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit der befähigten Person gemäß   
§ 2 Abs. 6 BetrSichV inklusive Anhang 2 sind erfüllt und wird durch die **Anlage 1** „Gesprächsleitfaden Beauftragung zur befähigten Person“ dokumentiert. Eine „zeitnahe“ berufliche Tätigkeit im Bereich der Prüfung von Explosionsgefährdungen und die Kenntnisse der aktuellen Normung sind gewährleistet.

Für den Verantwortungsbereich innerhalb des beschriebenen Arbeitsbereiches ist die verantwortliche befähigte Person ausdrücklich in jeder Hinsicht auf seine Aufgabe weisungsfrei gestellt.

Eine Kopie dieser Beauftragung ist der verantwortlichen befähigten Person auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

Der verantwortlichen befähigten Person stehen Mess- und Prüfeinrichtungen sowie Software gemäß dem Stand der Technik zu Verfügung.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist zu ermöglichen.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Unternehmer |  | Zu beauftragende Person |  |  |

**§ 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG)**

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

**ArbSchG**

**§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

**DGUV Vorschrift 1**

**§ 13 Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(6) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

**Anhang 2, Abschnitt 3**

(3.1) Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus

* 1. über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
  2. über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
  3. ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

(3.2) Zur Prüfung befähigte Personen müssen für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 über eine behördliche Anerkennung verfügen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die zur Prüfung befähigten Personen über die für die Prüfaufgabe erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügen.

(3.3) Abweichend von Nummer 3.1 muss eine zur Prüfung befähigte Person, die Prüfungen nach den Nummern 4.1 und 5.1 durchführt,

1. über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus, eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

* ein einschlägiges Studium,
* eine einschlägige Berufsausbildung,
* eine vergleichbare technische Qualifikation oder
* eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,

1. umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
2. eine einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können,
3. ihre Kenntnisse zum Explosionsschutz auf aktuellem Stand halten und
4. sich regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortbilden.